



8. Mai 2026 (Entwurf für die Anhörung und Mitwirkung)

Sachplan Militär (SPM), Objektteil

Objektblatt 03.401, Militärflugplatz Emmen

Vergleich zu früheren SPM-Versionen:

Das vorliegende Objektblatt ersetzt das Objektblatt 03.31 des Sachplans Militär vom 28.02.2001 für den Militärflugplatz Emmen.

Im Vergleich zum früheren Perimeter von 2001 wurde der Perimeter im Bereich des nordöstlichen Pistenendes um die bestehenden Befeuerungsanlagen erweitert.

Wegen der Ablösung der heutigen Kampfflugzeuge des Typs F/A-18 durch den F-35A wurde die Lärmbelastung nach der Lärmschutz-Verordnung für den Zustand nach der Einführung des F-35A neu berechnet. Daraus resultiert eine veränderte Lärmkurve für den Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II im Objektblatt.

Inhalt

1.	Ausgangslage, künftige Nutzung	3
2.	Festlegungen	5
3.	Erläuterungen	6
4.	Grundlagendokumente	8

Karten

Flugplatzperimeter, Gebiete mit Fluglärm Auswirkungen und Hindernisbegrenzung
(1:50'000)

Legende

Impressum

Herausgeber

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport – VBS, Generalsekretariat VBS

Redaktion

Raum und Umwelt VBS

Karten

Bundesamt für Landestopografie – swisstopo

Bezug

In elektronischer Form: www.sachplanmilitaer.ch

03.401 Militärflugplatz Emmen

Standortkanton	Luzern
Standortgemeinden	Emmen
Hauptnutzung	Kampffjets, Flächenflugzeuge, Drohnen und Helikopter
Gemeinden mit Fluglärmauswirkungen	Emmen, Eschenbach
Gemeinden mit Hindernisbegrenzung	Ballwil, Emmen, Eschenbach, Inwil, Luzern
Grundeigentümer	Bund

1. Ausgangslage, künftige Nutzung

Der Militärflugplatz Emmen dient der Luftwaffe für Ausbildungs-, Trainings- und Einsatzflüge mit Jets, Propellerflugzeugen, Helikoptern und Drohnen. Er ist Standort eines Flugplatzkommandos, der Pilotenschule mit den Propellerflugzeugen PC-21 und PC-7 und Heimbasis der Kunstflugstaffel Patrouille Suisse. Er verfügt zudem über Simulatoren für die Ausbildung auf Helikoptern und dient für Flüge mit den Kampffjettypen F/A-18 HORNET und F-5 TIGER. Das Bundesamt für Rüstung (armasuisse) ist die Hauptnutzer des Zentrums Luftfahrtssysteme Emmen und führt Test- und Erprobungsflüge mit Helikoptern, Propellerflugzeugen, Jets und Drohnen durch. Weiter nutzt die RUAG den Flugplatz für Flüge im Rahmen der Instandhaltung und Upgrades von Jets und Helikoptern. Gemäss den Festlegungen im Programmteil des SPM 2017 wird der Militärflugplatz Emmen unbefristet weiterbetrieben.

In den letzten Jahren fanden durchschnittlich insgesamt 21 038 Flugbewegungen pro Jahr statt (2017-2022), davon rund 4000 mit Jets und rund 16 000 mit Propellerflugzeugen und Helikoptern.

Der Flugplatz ist mit einem kurzen Unterbruch von zwei Wochen am Jahresende das ganze Jahr belegt. Im Sommer ist die Piste während vier bis fünf Wochen für Jets gesperrt. In der restlichen Zeit herrscht unter der Woche, während den Betriebszeiten von 7.30 – 12.00 und 13.15 – 17.00 Uhr (Kampffjets von 8.30 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr) in der Regel täglich Flugbetrieb. Zudem finden zwei Mal wöchentlich Nachtflüge mit Propellerflugzeugen bis 22.00 Uhr statt. Von Oktober bis März kann Emmen am Montag (Reserve Dienstag) Ausweichflugplatz für den Nachtflugbetrieb mit Kampffjets in Meiringen und Payerne sein. Spezielle Flugbetriebszeiten gelten während den Wiederholungs- und Trainingskursen. Lufttransporteinsätze wie Such- und Rettungsflüge sowie Einsätze zu Gunsten von Blaulichtorganisationen sind jederzeit möglich. Aussergewöhnliche Einsätze (z. B. der Patrouille Suisse) werden jeweils separat angekündigt.

Der Flugplatz wird gestützt auf eine Mitbenützungsvereinbarung mit der Wirtschaftsförderung des Kantons Luzern insbesondere durch die RUAG für Werk- und Geschäftsflüge zivil mitbenützt. Die zivilen Flüge sind auf 1000 Bewegungen pro Jahr limitiert. Damit liegt die zivile Nutzung unterhalb der in Art. 30 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) resp. im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) definierten Schwellen für die häufige zivile Mitbenutzung, weshalb kein ziviles Betriebsreglement besteht.

Zukünftige Nutzung

Der Militärflugplatz Emmen bleibt Standort eines Flugplatzkommandos und wird zusammen mit Meiringen und Payerne Ausbildungs-, Trainings-, Einsatz- und Flugversuchsstandort für den F-35A sein, der den F/A-18 ab Ende der 2020er Jahre ablösen wird. Mit Einführung des F-35A werden sich die Flugbewegungen mit Kampffjets gegenüber dem heutigen Flugbetrieb mit F/A-18 und F-5 mehr als halbieren. Der Berechnung der Lärmimmissionen aus dem Flugbetrieb wurden deshalb 1350 Kampffjetbewegungen mit F-35A zugrunde gelegt. Der F-35A ist im Durchschnitt rund 3 dB(A) lauter als der F/A-18. Die Differenz kann in der Umgebung des Flugplatzes je nach Empfangspunkt grösser oder kleiner sein. Mit der deutlichen Reduktion der Flugbewegungen bleibt der Lärm rechnerisch insgesamt vergleichbar mit dem heutigen Betrieb. Die Reduktion wird aber zu deutlich weniger lärmigen Start- und Landephase als heute führen.

Der Flugplatz ist auch weiterhin mit einem kurzen Unterbruch von zwei Wochen am Jahresende das ganze Jahr belegt. Es wird weiterhin zwischen Juni und August während 4 Wochen kein Trainingsflugbetrieb geplant. Der Flugbetrieb findet in der Regel werktags, während den Betriebszeiten von 7.30 – 12.00 und 13.15 – 17.00 Uhr, statt. Mit Kampffjets beschränkt sich der Trainingsbetrieb auf Montag von 13.30 – 17.00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 8.30 – 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr. Zudem finden zwei Mal wöchentlich Nachtflüge mit Propellerflugzeugen bis 22.00 Uhr statt. Von Oktober bis März kann Emmen von Montag bis Donnerstag Ausweichflugplatz für den Nachtflugbetrieb mit Kampffjets in Meiringen oder Payerne sein. Während Fortbildungsdiensten der Truppe gelten spezielle Betriebszeiten. Lufttransporteinsätze wie Such- und Rettungsflüge sowie Einsätze zu Gunsten von Blaulichtorganisationen sind jederzeit möglich.

Mit der Einführung des F-35A und der damit einhergehenden Reduktion der Flugbewegungen wird die Luftwaffe den ordentlichen Flugbetrieb auf den Zeitraum von Montagnachmittag bis Freitagmittag konzentrieren. Sie schafft mit dem Montagmorgen und dem Freitagnachmittag damit gegenüber heute zwei zusätzliche Zeitfenster, in denen normalerweise nur Bewegungen mit Propellerflugzeugen, Helikoptern und Drohnen stattfinden. Bis zu deren Ausserbetriebnahme kann der Trainingsbetrieb mit F-5 und F/A-18 immer noch am Montagmorgen von 10.00 – 12.00 Uhr und am Freitagnachmittag von 13.30 – 17.00 Uhr stattfinden. Die Luftwaffe wird jedoch den Flugbetrieb mit F/A-18 und F-5 so weit wie möglich im Rahmen der Betriebszeiten des F-35A durchführen.

Da der F-35A ab Ende der 20er-Jahre zuerst in Payerne stationiert wird, muss das dortige Personal vorgängig ausgebildet werden, damit es dann den F-35A betreiben kann. Deshalb muss ab 2027 ein Teil des Flugbetriebs mit F/A-18 nach Emmen verlagert werden. Dies ermöglicht es auch, das Personal, das heute in Emmen den F-5 betreibt, als Vorstufe für den F-35A auf den F/A-18 umzuschulen. Diese Übergangsphase wird bis ca. 2032 dauern, wenn der Flugbetrieb auch in Emmen vollständig mit F-35A erfolgen wird. Die Lärmbelastungskurve für den künftigen Betrieb mit F-35A wird auch die Übergangsphase mit zusätzlichem Betrieb des F/A-18 abdecken können. Es wird somit rechnerisch in der Übergangsphase nicht mehr Lärm geben als im Betriebszustand mit F-35A.

Die bisherige zivile Mitbenutzung aufgrund der Mitbenützungsvereinbarung mit der Wirtschaftsförderung des Kantons Luzern bis zu maximal 1000 Flugbewegungen bleibt bestehen.

2. Festlegungen

a) Zweck, Betrieb (Festsetzung)

Der Militärflugplatz Emmen wird von der Luftwaffe für Einsatz-, Ausbildungs- und Trainingsflüge mit Kampfjets, Propellerflugzeugen, Helikoptern und Drohnen genutzt.

Der Militärflugplatz Emmen wird in der Verantwortung der kantonalen Wirtschaftsförderung durch die RUAG für Werk- und Geschäftsflüge und durch weitere Unternehmen zivil mitbenützt.

Der Flugplatz ist ganzjährig geöffnet und während maximal 50 Wochen belegt. Die Betriebszeiten sind in einem Betriebsreglement festzulegen.

b) Perimeter, Infrastruktur (Festsetzung)

Der Flugplatzplatzperimeter umgrenzt das militärisch beanspruchte Areal (vgl. Karte). Er umfasst die Flugpiste, Rollwege sowie Manövrier- und Abstellflächen für die Flugzeuge. Westlich der Flugpiste befinden sich Gebäude für Kommando und Verwaltung, Werkstätten, Hangars und das Zentrum für Luftfahrtsysteme.

Die Terminierung, Etappierung und Finanzierung von militärischen Neu-, Um- und Rückbauten auf dem Gelände werden in der Immobilienplanung des VBS festgelegt und mit den Immobilienprogrammen vom Parlament verabschiedet. Dabei sind insbesondere die Festlegungen in Kapitel 3 des Programnteils zu berücksichtigen.

c) Gebiet mit Fluglärm Auswirkungen (Festsetzung)

Das Gebiet mit Lärm Auswirkungen begrenzt den Flugbetrieb (vgl. Karte), d. h. die vom Flugbetrieb verursachten «zulässigen Lärmimmissionen» nach Art. 37a der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) dürfen dieses Gebiet nicht überschreiten. Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei der Erteilung von Baubewilligungen.

Die zuständige Vollzugsbehörde (GS-VBS) legt in ihrem Entscheid im Rahmen eines militärischen Plangenehmigungsverfahrens die zulässigen Lärmimmissionen fest. Zudem hält sie die ermittelte Lärmbelastung in einem Lärmbelastungskataster (LBK) gemäss Art. 37 LSV fest.

d) Gebiet mit Hindernisbegrenzung (Festsetzung)

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung umgrenzt die von einer Höhenbeschränkung für Bauten betroffene Fläche (vgl. Karte). Massgebend ist der Hindernisbegrenzungskataster (HBK). Kanton und Gemeinden berücksichtigen diesen Kataster bei der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei der Erteilung von Baubewilligungen.

e) Erschliessung (Festsetzung)

Der Militärflugplatz ist über das bestehende Verkehrsnetz erschlossen.

3. Erläuterungen

a) Zweck, Betrieb

Der Hauptzweck des Militärflugplatzes Emmen bleibt auch nach Einführung des F-35A ab Ende der 2020er Jahre gleich. Er wird weiterhin im Umfang von maximal 1000 Flugbewegungen im Rahmen der kantonalen Wirtschaftsförderung zivil mitbenutzt.

Der Flugplatz bleibt weiterhin ganzjährig geöffnet und wird während maximal 50 Wochen belegt. Der Flugbetrieb ist nach Ziffer 4.4 des Programmteils des Sachplans Militär in einem Betriebsreglement zu regeln. Dieses Reglement beinhaltet im Wesentlichen die ordentlichen Flugbetriebszeiten, differenziert nach Jet-, Propellerflugzeugen, Drohnen und Helikoptern, sowie die Regelung der Flüge ausserhalb dieser Zeiten. Die Genehmigung des Betriebsreglements und dessen Anpassung richten sich nach dem Verfahren der militärischen Plangenehmigungsverordnung (MPV; SR 510.51).

Der Flugbetrieb findet in der Regel werktags, während den Betriebszeiten von 7.30 – 12.00 und 13.15 – 17.00 Uhr, statt. Zudem finden zwei Mal wöchentlich Nachtflüge mit Propellerflugzeugen bis 22.00 Uhr statt (Montag bis Donnerstag). Von Oktober bis März kann Emmen von Montag bis Donnerstag Ausweichflugplatz für den Nachtflugbetrieb mit Kampfjets in Meiringen oder Payerne sein. Während Fortbildungsdiensten der Truppe gelten spezielle Betriebszeiten. Lufttransporteinsätze wie Such- und Rettungsflüge sowie Einsätze zu Gunsten von Blaulichtorganisationen sind jederzeit möglich.

Es wird weiterhin an Wochenenden sowie während 2 Wochen über die Weihnachtsfeiertage und in der Regel 4 Wochen im Sommer (zwischen Juni und August) kein Trainingsflugbetrieb stattfinden. Zudem wird der ordentliche Trainingsbetrieb mit dem F-35A auf Montagmittag bis Freitagmittag beschränken.

Für den effizienten und sicheren Flugbetriebsorgt die Luftwaffe (Flugplatzkommando Meiringen). Sie legt die notwendigen Vorschriften und Verfahren weiterhin im «Operations Manual» fest.

Die Einsätze der Luftwaffe in Zusammenhang mit der Wahrung der Lufthoheit (internationale Konferenzen, WEF usw.) erfolgen ab den Militärflugplätzen Payerne, Meiringen und ab 2028 auch ab Emmen.

b) Perimeter und Infrastruktur

Der Flugplatzperimeter umfasst eine Fläche von 177 ha, welche sich zum grössten Teil im Grundeigentum des Bundes befindet.

Im Perimeter befinden sich die Piste mit den Navigationsanlagen, die Rollwege sowie die Manövrier-, Ab- und Einstellstellflächen für die Flugzeuge. Befeuers-, Navigations- und Kommunikationsanlagen können auch ausserhalb des Flugplatzperimeters realisiert werden.

Auf der Nordwestseite der Piste befinden sich die Bauten für den Flugplatzbetrieb wie Gebäude für Kommando, Verwaltungs- und Schulungsräume, für Flugsimulatoren, Werkstätten für die Flug- und Betriebsfahrzeuge sowie Flugzeugunterstände, das Zentrum für Luftfahrtsysteme und Reserveflächen für künftige Entwicklungen. Auf dem Flugplatzareal befinden sich keine Truppenunterkünfte; die Truppen werden auf dem nahegelegenen Waffenplatz Emmen untergebracht.

Der Betrieb mit dem F-35A basiert grundsätzlich auf den heute vorhandenen Infrastrukturen. Im Bereich westlich der heutigen Rüeggisingerstrasse sind Neubauten für Einstell- und Abstellflächen sowie eine Waschhalle und eine Werkstatt für Fahrzeuge geplant. Die

Arealloge soll erneuert und das Flugplatzkommando hier untergebracht werden. Im Bereich zwischen der heutigen Rüeggisingerstrasse und der Flugpiste sind ein Neubau für die Munitionslagerung und Laborierung, ein neuer Flugzeugunterstand, die Erweiterung des Zentrums Luftfahrtsysteme Emmen (ZLE), namentlich die Verschiebung des Towers sowie die Erweiterung um drei weitere Flugzeugboxen, Anpassungen am Pistensystem sowie der Neubau des Operations Center (OC) für den Betrieb des F-35A geplant. Die geplanten Bauvorhaben sind Gegenstand von militärischen Plangenehmigungsverfahren und voraussichtlich nicht sachplanrelevant im Sinne von Kapitel 6.2 des SPM-Programmtails 2017.

Das Areal südöstlich der Piste ist bis auf wenige technische Installationen landwirtschaftlich genutzt, daran angrenzend befindet sich das Areal der RUAG mit einem separaten Zugang zur Piste.

Die Grünflächen im Perimeter dienen teilweise als strategische Reserve für künftige Entwicklungen und werden durch Pächter landwirtschaftlich bewirtschaftet. Bedingt durch die Anforderungen des Flugbetriebes bestehen für die Bewirtschaftung Auflagen. Gemäss dem kantonalen Inventar weisen einige Böden im Flugplatzareal die Qualität von Fruchtfolgeflächen (FFF) auf. Der Umgang mit FFF, insbesondere bei Konsumation durch militärische Bauvorhaben, richtet sich nach den Festlegungen im SPM-Programmtail 2017, Kapitel 3.5.8 sowie nach dem Sachplan FFF des Bundes. Die Kompensation der durch Bauvorhaben konsumierten FFF erfolgt im vorliegenden Fall durch Auszonung von bestehenden Bauzonen mit FFF-Qualität im südwestlichen Bereich der Flugpiste.

Der südliche Teil des Anlagenperimeters grenzt im Bereich «Ämmefeld» an eine Grundwasserschutzzone (S1 – S3). Im gleichen Bereich überschneidet sich der Anlagenperimeter mit einem provisorischen Grundwasserschutzareal. Es bestehen keine Konflikte zwischen der militärischen Nutzung und der Grundwasserschutzzone.

Der Umgang mit Natur- Landschafts- und Heimatschutzwerten im Perimeter richtet sich nach den Festlegungen im SPM-Programmtail 2017, Kapitel 3.5.2 bzw. nach dem Programm Natur – Landschaft – Armee (NLA) für den Militärflugplatz Emmen.

Nordwestlich des Flugplatzes verläuft eine Eisenbahnlinie. Es bestehen keine bekannten Konflikte zwischen der militärischen Nutzung und dieser Eisenbahnlinie. Allfällige Erweiterungen bzw. bauliche Massnahmen sind mit dem Eisenbahnbetrieb abzustimmen.

c) Gebiet mit Lärmauswirkungen

Die Lärmbelastung für den künftigen Betrieb mit dem F-35A (nach erfolgter Ausserdienststellung der F-5 und F/A-18) wurde durch die EMPA ermittelt (Bericht Nr. 5214.030149-1 vom 5. November 2024). Dieser Berechnung wurde ein Flugbetrieb mit 1350 Kampffjetbewegungen mit F-35A, 220 Bewegungen mit Transportjets, 17 680 Propellerbewegungen und 2480 Helikopterbewegungen zugrunde gelegt. In der Karte ist die Lärmbelastungskurve für den Planungswert der Empfindlichkeitsstufen II und III dargestellt, was einem Lärmbeurteilungspegel von 60 dB(A) entspricht.

Das Gebiet mit Lärmauswirkungen dient der vorsorglichen Raumsicherung für den Flugbetrieb. Es gibt den Rahmen für die «zulässigen Lärmimmissionen» nach Art. 37a LSV vor, d. h. diese Lärmimmissionen dürfen das Gebiet mit Lärmauswirkungen nicht überschreiten. Die Festsetzung des Gebiets mit Lärmauswirkungen im Objektblatt erfolgt mit Lärmisophonon. Um die Entwicklung des Flugbetriebs auch langfristig mit der Siedlungsentwicklung abzustimmen, berücksichtigen Kantone und Gemeinden in ihren Richt- und Nutzungsplanungen und bei der Erteilung von Baubewilligungen das im Objektblatt festgesetzte Gebiet mit Lärmauswirkungen sowie die festgelegten zulässigen Lärmimmissionen gemäss Art. 37a LSV.

Die Lärmberechnungen haben ergeben, dass die Belastungsgrenzwerte nach Anhang 8 LSV in Teilen der Gemeinde Emmen (Rüeggisingen, Waldibrücke) auch mit dem F-35A weiterhin überschritten sind, wie dies bereits mit dem F/A-18 der Fall ist. Der Vergleich mit dem Objektblatt von 2001 zeigt, dass die Gebiete mit Überschreitungen der Planungswerte im Bereich des südwestlichen Pistenkopfs etwas grösser sind.

Die infolge der Grenzwertüberschreitung notwendigen Erleichterungen bei der Sanierung der Anlage nach Art. 14 LSV sind zusammen mit dem Betriebsreglement zu beantragen und zu beurteilen. Gleichzeitig sind die zulässigen Lärmimmissionen nach Art. 37a LSV festzuhalten. In diesem Verfahren werden auch die Abstimmung mit der Nutzungsplanung der Gemeinden sicherzustellen und der definitive Schallschutzperimeter festzulegen sein.

Bei Gebäuden, bei denen der Immissionsgrenzwert von 65 dB(A) für die Empfindlichkeitsstufen II und III überschritten ist, müssen Schallschutzfenster eingebaut und vom VBS finanziert werden.

d) Gebiet mit Hindernisbegrenzung

Zur Gewährleistung der Flugsicherheit müssen die An- und Abflugkorridore von Hindernissen freigehalten werden. Als Grundlage für die Beurteilung bestehender Hindernisse (Gelände, Gebäude, Vegetation) oder von neu geplanten Bauten in diesen Korridoren dient der von der Luftwaffe erstellte HBK vom November 2016. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung in der vorliegenden Karte zeigt den Umriss der Hindernisbegrenzungsflächen, die im HBK enthalten sind. Die Luftwaffe, namentlich das Flugplatzkommando Emmen ist zusammen mit den betroffenen Baubewilligungsbehörden für die sachgerechte Anwendung des HBK besorgt. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung erfährt durch die Einführung des F-35A keine Änderung.

e) Erschliessung

Die Strassenzufahrt zu den Flugbetriebsanlagen erfolgt ab der nördlich des Flugplatzes verlaufenden Rüeggisingerstrasse. Mit dem öffentlichen Verkehr ist der Flugplatz bisher nicht erschlossen. Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich in rund zwei Kilometern Entfernung im Bereich des Waffenplatzes Emmen.

Mit Plangenehmigung vom 5. März 2025 hat das VBS die Verlegung der Rüeggisingerstrasse bewilligt. Diese verläuft nördlich der Piste und quert das Areal des Militärflugplatzes an diversen Stellen, was sich negativ auf die betrieblichen Abläufe des Militärflugplatzes auswirkt und auch ein gewisses Sicherheitsrisiko birgt. Durch die Strassenverlegung sollen diese Arealquerungen vermieden werden. Damit soll auch der Anschluss an den öffentlichen Verkehr durch die Erstellung von zwei zusätzlichen Bushaltestellen verbessert werden. Eine davon ist unmittelbar neben der neuen Einfahrt zum Militärflugplatz vorgesehen.

4. Grundlagendokumente

- Fluglärmberechnung vom 5. November 2024
- Addendum zur Fluglärmberechnung vom 17. März 2026
- Hindernisbegrenzungskataster vom November 2016
- Koordinationsprotokoll vom Mai 2026

Legende / Légende / Legenda

Mögliche planerische Massnahmetypen / Types de mesures de planification possibles / Tipi di misura di pianificazione possibili

Festsetzung Coordination réglée Dato acquisito	Zwischenergebnis Coordination en cours Risultato intermedio	Vororientierung Information préalable Informazione preliminare	
			Standortfestlegung Site d'implantation Ubicazione dell'impianto
			Anlageperimeter Périmètre de l'installation Perimetro dell'impianto
			Gebiet mit Hindernisbegrenzung Aire de limitation d'obstacles Area con limitazione degli ostacoli
			Gebiet mit Lärmbelastung ≥ 55 dB(A) Territoire exposé au bruit ≥ 55 dB(A) Area con esposizione al rumore ≥ 55 dB(A)
			Gebiet mit Lärmbelastung ≥ 60 dB(A) Territoire exposé au bruit ≥ 60 dB(A) Area con esposizione al rumore ≥ 60 dB(A)
			Gebiet mit Lärmbelastung ≥ 75 dB(A) Territoire exposé au bruit ≥ 75 dB(A) Area con esposizione al rumore ≥ 75 dB(A)
			Konsultationsbereich Périmètre de consultation Area di coordinamento

Inhalte anderer Sachpläne / Contenus d'autres plans sectoriels / Contenuti degli altri piani settoriali

	Infrastruktur Luftfahrt Infrastructure aéronautique Infrastruttura aeronautica		Infrastruktur Strasse Infrastructure routes Infrastruttura strade
	Infrastruktur Schiene Infrastructure rail Infrastruttura ferroviaria		Infrastruktur Schifffahrt Infrastructure navigation Infrastruttura navigazione
	Geologische Tiefenlager Dépôts en couches géologiques profondes Depositi in strati geologici profondi		Asyl Asile Asilo
	Übertragungsleitung Lignes de transport d'électricité Elettrodotti		

Schutzobjekte von nationaler Bedeutung / Objets de protection d'importance nationale / Oggetti protetti di importanza nazionale

	BLN-Objekt Objet IFP Oggetto IFP		Wasser- und Zugvogelreservat Réserve d'oiseaux d'eau et de migration Riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori
	Moorlandschaft Site marécageux Zona palustre		Jagdbanngebiet District franc Bandita
	Flachmoor Bas-marais Palude		Wildtierkorridor überregional Corridors faunistiques suprarégional Corridoi faunistici sovraregionale
	Hoch- und Übergangsmoor Haut-marais et marais de transition Torbiera alta e torbiera di transizione		Amphibienlaichgebiet: Ortsfeste- und Wanderobjekte Site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants Sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi e mobili
	Trockenwiesen und -weiden Prairies et pâturages secs Prati e pascoli secchi		ISOS-Objekt (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) Objet ISOS (inventaire fédéral des sites construits à protéger en Suisse) Oggetto ISOS (inventario federale degli insediamenti svizzeri da proteggere)
	Auengebiet Zone alluviale Zona golenale		IVS-Objekt (Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung) Objet IVS (voie de communication historique d'importance nationale) Oggetto IVS (via di comunicazione storiche d'importanza nazionale)